

# RS OGH 1992/5/20 13Os8/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

## Norm

StGB §142 F

StGB §277

## Rechtssatz

Vinkulierte Sparbücher sind keine Wertträger (SSt 44/45 uva) und können solchermaßen auch nicht Gegenstand einer Raubtat und damit auch nicht eines Raubkomplottes sein. Eine Verabredung, nach gewaltsamem Eindringen in das Haus der Opfer diesen die dort verwahrten Sparbücher sowie deren Lösungswörter abzunötigen und anschließend die Sparbücher einzulösen, war somit nicht auf einen Raub, sondern allenfalls auf schweren Hausfriedensbruch (§ 109 Abs 3 StGB), schwere Nötigung (zur Herausgabe der vinkulierten Sparbücher mit Bekanntgabe der Lösungswörter; §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 StGB) und anschließenden schweren Betrug (durch Täuschung des Bankangestellten; §§ 146, 147 Abs 3 StGB), sohin nicht auf ein Komplottdelikt, gerichtet.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 8/92

Entscheidungstext OGH 20.05.1992 13 Os 8/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0094244

## Dokumentnummer

JJR\_19920520\_OGH0002\_0130OS00008\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)